

Stadtverwaltung Hohnstein
Ordnungsamt
Rathausstraße 10
01848 Hohnstein



Antrag zur Durchführung eines Lagerfeuers

1 . Antragsteller

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

2 . verantwortlich für die Durchführung (Person über 18 Jahre)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

3. Nähere Angaben zur Durchführung des Lagerfeuers:

Grund:

--

Tag: Beginn: Uhr Ende: Uhr

Ort:

--

--

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Lagerfeuer genehmigt

Lagerfeuer untersagt

Datum

Stempel und Unterschrift
Behörde

Die rechtlichen Hinweise des Landratsamtes zum Verbrennen sowie die Bestimmungen gemäß § 14 der Polizeiordnung der Stadt Hohnstein sind einzuhalten. Gemäß DIN 18 920 müssen offene Feuer einen Mindestabstand von 20 m zu Kronentraufe (also nicht Stamm!) haben. Der Abstand bezieht sich insbesondere auf Bäume in Windrichtung, ohne Wind sind 5 m Abstand ausreichend.

Waldbesitzer:

Bei Käferreißigfeuern besteht die Aufsichtspflicht und die Pflicht zum Löschen der Brandreste.

Ab Waldbrandwarnstufe 4 gilt ein generelles Feuerverbot.